

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Vom 1. Juli 2011

KABl. 2011, S. 157

¹Aufgrund des § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), wird nachstehend der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zum KVBG in der seit dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht. ²Die Neufassung berücksichtigt die Fassung der Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1987 (Kirchl. Amtsbl. S. 19) sowie die Änderungen und Ergänzungen vom 30. März 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 104), vom 19. März 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 67) und vom 20. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 205).

1. Zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5:

¹Das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand und das der Kapellengemeinde der Kapellenvorstand. ²Die gewählten, berufenen und ernannten Mitglieder sind die Kirchenvorsteher oder die Kapellenvorsteher. ³Wie im KVBG gelten die in diesen Ausführungsbestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen für Frauen und Männer.

2. Zu § 1 Absatz 2:

¹Wegen der Besonderheiten bei Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden, Militärkirchengemeinden und personalen Seelsorgebereichen sind die §§ 44 und 45 KVBG zu beachten. ²Auch für Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband angehören oder in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, ist ein Kirchenvorstand bilden.

3. Zu § 1 Absatz 3:

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchen- oder Kapellenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.

4. Zu § 1 Absatz 4:

¹Diese Regelung sieht vor, dass der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit im Juni sein muss. ²Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden

selbst fest. 3Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenvorstandsmitglieder beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes.

4Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenvorsteher spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl, endet, muss der Kirchenkreisvorstand rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 33 KVBG bestellen. 5Es muss vermieden werden, dass vorübergehend kein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.

5. Zu § 1 Absatz 5:

1In Kapellengemeinden werden die Kapellenvorsteher nach den allgemeinen Vorschriften über die Wahl der Kirchenvorsteher gewählt. 2Durch diese Wahl werden zugleich die Kirchenvorsteher ermittelt, die aus der Kapellengemeinde als einem Wahlbezirk der Kirchengemeinde (§ 11 Absatz 1 Satz 2 KVBG) in den Kirchenvorstand eintreten (§ 29 Absatz 2 KVBG). 3Eine darüber hinausgehende Wahl von Kirchenvorstehern findet deshalb in der Kapellengemeinde nicht statt.

4Besondere Vorschriften für Kapellengemeinden enthält das KVBG für

- die Zusammensetzung des Kapellenvorstandes in § 2 Absatz 3,
- die Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher in § 3 Absatz 3 und 5,
- die Kapellengemeinde als Wahlbezirk in § 11 Absatz 1,
- die Wahlvorschläge in §§ 15 und 16 Absatz 1,
- das Wahlergebnis in § 29 Absatz 2,
- den Wahlausschuss in § 31 Absatz 3,
- das Nachrücken von Kapellenvorstehern in § 34 Absatz 3,
- den Patronats-Kapellenvorsteher in § 38 Absatz 6 und
- die Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden in § 43.

6. Zu § 2 Absatz 1:

1Dem Kirchenvorstand gehören gewählte (§ 29 KVBG) und berufene (§ 37 KVBG) Kirchenvorsteher an. 2Zusätzlich kann in Patronatsgemeinden der Patron nach § 38 KVBG in den Kirchenvorstand eintreten oder einen Kirchenvorsteher ernennen.

7. Zu § 2 Absatz 2:

1In der Kirchengemeinde tätige Pastoren (Artikel 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung), denen dort eine Pfarrstelle übertragen worden ist oder die mit der Versehung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde beauftragt worden sind, sind in dem Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde Mitglieder kraft Amtes.

²Zu den Mitgliedern kraft Amtes gehören auch

- die Pastoren, die nach § 2 Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der Kirchengemeinde tätig sind, wenn sie mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden sind,
- die Pastoren, die nach § 2 der Vakanz- und Vertretungsverordnung als Hauptvertreter zur Versehung der vakanten Pfarrstelle bestellt worden sind.

³Pastoren, die zur pfarramtlichen Hilfeleistung oder zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde beauftragt worden sind, gehören nicht kraft Amtes dem Kirchenvorstand an; sie haben ein Teilnahmerecht nach § 42 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO).

⁴Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. ⁵Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. ⁶Der Kirchenkreisvorstand bestimmt auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt (§ 55 Absätze 1 und 3 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz).

8. Zu § 2 Absatz 4:

¹Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. ²Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. ³Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes. ⁴Auf die Teilnehmer nach § 42 a KGO ist § 2 Absatz 4 KVBG nicht anzuwenden.

⁵Die in § 2 Absatz 4 KVBG genannten Personen können gleichzeitig auf demselben Wahlaufsatz kandidieren. ⁶Erst wenn Personen gewählt worden sind, bei denen ein Hinderungsgrund nach dieser Vorschrift vorliegt, gilt § 29 Absatz 5 KVBG.

9. Zu § 3 Absätze 1 und 2:

¹Die Mindest- und die Höchstzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher ist gestaffelt nach der Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse für die Kirchengemeinden ermittelt wurde. ²Maßgeblich ist die von den Kirchenkreisämtern in dem Verfahren nach § 5 der Kirchenmitgliedschaftsverordnung (in der Fassung vom 29. November 1994, Kirchl. Amtsbl. S. 195) zu diesem Stichtag festzustellende Kirchenmitgliederzahl der Kirchengemeinde.

³Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher vor den in § 14 Absatz 1 KVBG vorgesehenen Abkündigungen fest. ⁴Der Patron oder der von ihm zu ernennende Kirchenvorsteher (§ 38 KVBG) bleibt bei der Zahl der zu beru-

fenden Kirchenvorsteher unberücksichtigt. §Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zahl der Kirchen- mitglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher	davon	
		zu wählen	zu berufen
bis zu 1 999	4	3	1
bis zu 1 999	5	4	1
bis zu 1 999	6	5	1
bis zu 1 999	6	4	2
bis zu 1 999	7	6	1
bis zu 1 999	7	5	2
bis zu 1 999	8	7	1
bis zu 1 999	8	6	2
2 000 bis 3 999	6	5	1
2 000 bis 3 999	6	4	2
2 000 bis 3 999	7	6	1
2 000 bis 3 999	7	5	2
2 000 bis 3 999	8	7	1
2 000 bis 3 999	8	6	2
2 000 bis 3 999	9	8	1
2 000 bis 3 999	9	7	2
2 000 bis 3 999	9	6	3
2 000 bis 3 999	10	9	1
2 000 bis 3 999	10	8	2
2.000 bis 3 999	10	7	3
4 000 und mehr	8	7	1
4 000 und mehr	8	6	2
4 000 und mehr	9	8	1
4 000 und mehr	9	7	2

Zahl der Kirchen- mitglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher	davon	
		zu wählen	zu berufen
4 000 und mehr	9	6	3
4 000 und mehr	10	9	1
4 000 und mehr	10	8	2
4 000 und mehr	10	7	3
4 000 und mehr	11	10	1
4 000 und mehr	11	9	2
4 000 und mehr	11	8	3
4 000 und mehr	12	11	1
4 000 und mehr	12	10	2
4 000 und mehr	12	9	3
4 000 und mehr	12	8	4
4 000 und mehr	13	12	1
4 000 und mehr	13	11	2
4 000 und mehr	13	10	3
4 000 und mehr	13	9	4
4 000 und mehr	14	13	1
4 000 und mehr	14	12	2
4 000 und mehr	14	11	3
4 000 und mehr	14	10	4
4 000 und mehr	15	14	1
4 000 und mehr	15	13	2
4 000 und mehr	15	12	3
4 000 und mehr	15	11	4
4 000 und mehr	15	10	5

10. Zu § 3 Absatz 3:

1 Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so setzt der Kirchenvorstand zunächst nach § 3 Absätze 1 und 2 KVBG die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher fest, ohne die Vorschrift des § 3 Absatz 3 KVBG zu berücksichtigen. 2 Die sich so ergebende Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher erhöht sich sodann nach § 3 Absatz 3 KVBG um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde. 3 Die Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher ändert sich nicht.

11. Zu § 3 Absatz 4:

1 Der Kirchenkreisvorstand kann nur dann eine höhere Zahl der Kirchenvorsteher festsetzen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. 2 Besondere Gründe können z. B. eine Vielzahl von Außendörfern oder die besondere Situation nach einer Fusion von Kirchengemeinden sein.

3 Der Kirchenkreisvorstand kann auch aus besonderen Gründen eine geringere Zahl festsetzen. 4 Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.

5 Wenn eine geringere Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenige Kandidaten für die Aufstellung eines Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 Absatz 4 KVBG zu beachten. 6 Sind bei der Wahl so wenig Personen gewählt worden, dass ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht zustande gekommen ist, so sind Bevollmächtigte zu bestellen, und es ist nach § 33 KVBG zu verfahren. 7 Ist zwar ein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen, sind aber trotzdem weniger Kandidaten gewählt worden, als gewählt werden mussten, so kann der Kirchenkreisvorstand nicht mehr die fehlenden Mitglieder durch Bestellung ergänzen. 8 Er kann nur noch nach § 3 Absatz 4 KVBG verfahren und im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der zu Wählenden festsetzen.

12. Zu § 3 Absatz 5:

§ 3 Absatz 4 KVBG ist für die Festsetzung der Zahl der Kapellenvorsteher nicht anzuwenden.

13. Zu § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. a:

1 Maßgeblich für das aktive Wahlrecht gemäß § 4 Absatz 1 KVBG ist die Taufe und die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung in der Kirchengemeinde, nicht jedoch die Konfirmation. 2 Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag bestehen; eine Dreimonatsfrist besteht für das aktive Wahlrecht nicht mehr. 3 Zwingend ist aber, dass jeder, der wählen will, in die Wählerliste eingetragen sein muss (vgl. auch §§ 13, 14 KVBG). 4 Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, dass sie zum heiligen Abendmahl zugelassen sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen.

14. Zu § 4 Absatz 2 Buchst. b:

¹Hat der Betroffene oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung des Wahlrechts Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Absatz 2 KVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt der Betroffene bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. ²Er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Absatz 1 Satz 5 KVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Absatz 2 Satz 3 KVBG). ³Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nummer 16 verwiesen.

15. Zu § 5:

¹Ein Verzeichnis erheblicher Pflichtverletzungen kann nicht aufgestellt werden. ²Es werden Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich ein erheblicher Verstoß gegen die Pflichten ergibt, die einem Kirchenmitglied nach Artikel 9 der Kirchenverfassung obliegen.

³Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Kirchenkreisvorstand die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt (Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe **Anlage 1**).

16. Zu § 6:

¹Ordnet der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung Beschwerde oder Klage erhoben hat.

²Gibt das Landeskirchenamt der Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung statt, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. ³Der Kirchenkreisvorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

⁴(Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 1**).

17. Zu § 7:

¹An die in § 7 Absatz 1 Satz 3 KVBG genannte Jahresfrist ist der Kirchenkreisvorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden. ²Er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, von Amts wegen tätig zu werden.

18. Zu § 8:

¹Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten das Wahlrecht besitzt (§ 4 KVBG), ist wählbar, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 KVBG vorliegen. ²Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend für den Dienst in der Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde nicht Kirchenvorsteher sein. ³Entscheidend ist nicht allein die

Anstellungsträgerschaft, sondern die Frage, ob sie für den Dienst in der betreffenden Kirchengemeinde angestellt sind; dies ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanweisung. ⁴Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn eine für einen kirchlichen Mitarbeiter vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. ⁵Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Mitarbeitern in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. ⁶Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt in der Regel vor, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV handelt. ⁷In jedem Fall darf die regelmäßige Arbeitszeit die Grenze von 10 Wochenstunden nicht überschreiten. ⁸Mehrere Beschäftigungsverhältnisse mit der Kirchengemeinde sind zusammenzurechnen. ⁹Überschreitet der Mitarbeiter später diese Grenze, etwa durch Ausweitung seines Arbeitsumfangs, so scheidet er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 40 KVBG). ¹⁰Von der Möglichkeit, Mitarbeitern die Wählbarkeit zu verleihen, ist nur bei besonderen Umständen, d. h. eher zurückhaltend, Gebrauch zu machen.

19. Zu § 11:

¹Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. ²Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften können dadurch eine angemessene Vertretung jeder Ortschaft im Kirchenvorstand erreichen.

³Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben.

⁴Gehören ausnahmsweise der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (Umgepfarrte, § 9 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind (§ 13 Absatz 3 KVBG).

⁵Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenvorsteher, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen. ⁶Mit der Bildung der Wahlbezirke und der Festsetzung der Zahl der zu Wählenden muss der Kirchenvorstand auch entscheiden, wie viele Stimmen der Wähler in dem jeweiligen Wahlbezirk hat (vgl. § 25 Absatz 5 KVBG). ⁷Es können darum auch nicht mehr Wahlbezirke gebildet werden, als Wählerstimmen nach § 25 Absatz 5 KVBG zur Verfügung stehen.

⁸Bei der Festsetzung, wie viele Kirchenvorsteher in dem Wahlbezirk der Kapellengemeinde zu wählen sind, muss der Kirchenvorstand seine Entscheidung im Benehmen mit dem Kapellenvorstand treffen.

„Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände, sie gilt also auch für Nachwahlen.

20. Zu § 12:

¹In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wähler die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. ²In Wahlbezirken von Kapellengemeinden empfiehlt sich dies nur in besonderen Ausnahmefällen. ³Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 Absatz 2 KVBG). ⁴Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVBG).

⁵Wird ein Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) eingerichtet, darf die gesamte Wahlzeit die nach § 25 Absatz 1 KVBG festgesetzte Mindestzeit von sechs Stunden nicht unterschreiten. ⁶Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für diesen Stimmbezirk mit dem mobilen Wahllokal nur ein Wahlvorstand und eine Wählerliste notwendig. ⁷Der Wahlvorstand dieses Stimmbezirkes ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. ⁸Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

21. Zu § 13:

¹Auch wenn die Erstellung der Wählerlisten durch Dritte erfolgt, behält der Kirchenvorstand die Verantwortung für die Wählerliste. ²Die Listen sind deshalb sorgfältig zu prüfen (Muster für die Wählerliste siehe **Anlage 2**).

22. Zu § 14 Absatz 1:

¹Nach der Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVBG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen ist. ²Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen. ³Die Auslegung ist durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. ⁴Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nummer 24). ⁵Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Ausgänge, Hinweise in der Tagespresse, in Gemeindebriefen und auf der Homepage der Kirchengemeinde, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht (Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 3**).

⁶Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wählerliste zu überprüfen. ⁷Wollen sie auch die Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie – aus Daten-

schutzgründen – Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. §Eine Überprüfung der Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

23. Zu § 14 Absätze 2 bis 5:

1Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vorzunehmen. 2Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können bis zum Tag vor dem Wahltag in die Wählerliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten.

3Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb der Auslegungsfrist einsehen (§ 14 Absatz 1 KVBG). 4Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis drei Wochen vor der Wahl beantragen (§ 14 Absatz 2 KVBG). 5Die Betroffenen und die Antragsteller sind zu unterrichten.

6Anträge, die später eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlussfassung nach § 14 Absatz 5 Satz 2 KVBG als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste bis zum Tage vor dem Wahltag von Amts wegen aufnehmen, wenn eindeutig ist, dass die Wählerliste insoweit offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist. 7Unzulässige Anträge müssen zurückgewiesen werden, wenn die Wählerliste nicht von Amts wegen berichtigt wird.

7(Muster für einen

- ablehnenden Bescheid zu einem Antrag auf Berichtigung der Wählerliste siehe **Anlage 4**,
- Bescheid zu einem verspäteten Antrag auf Berichtigung der Wählerliste siehe **Anlage 5**,
- Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 6**).

24. Zu § 15:

1Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nummer 22 und Muster für die Aufforderung in **Anlage 3**).

2Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. 3Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen (vgl. Muster in **Anlage 3**).

4Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 KVBG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. 5Die Unterzeichner sollen ihre Anschrift angeben. 6Es muss deutlich gemacht werden, wer Erstunterzeichner ist (vgl. § 16 Absatz 2 KVBG).

25. Zu § 16:

¹Der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 KVBG wählbar sind.

²Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Absatz 1 Satz 1 KVBG bestimmten Frist behoben werden. ³Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Absatz 2 KVBG die Betroffenen und den ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages. ⁴(Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 7**).

26. Zu § 17:

¹Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen und ggf. gemäß § 17 Absatz 1 KVBG zu ergänzen. ²Er sollte insbesondere dann von der Möglichkeit, die Vorschläge bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden zu ergänzen, Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können, und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenvorsteher oder Ersatzkapellenvorsteher (§ 29 Absatz 3 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

³Dem Kirchenkreisvorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Absatz 1 Satz 1 KVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind. ⁴Wenn auch der Kirchenkreisvorstand keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden und zu Berufenden reduzieren (§ 17 Absatz 4 KVBG). ⁵Dabei hat er § 3 Absatz 2 Satz 2 KVBG zu beachten.

27. Zu § 18:

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenvorsteher auf die Verpflichtungsfrage nach Agende IV:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

28. Zu § 19 Absatz 1:

¹Ein Vorgeschlagener, der es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG abzugeben, oder der sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den

Wahlaufsatz zu übernehmen. ²Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher gesunken (z.B. durch Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dies noch zulässt.

³Ist danach die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen geringer als die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KVBG zu Wählenden, so ist nach § 17 Absatz 4 KVBG zu verfahren.

⁴(Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 8**).

29. Zu § 21:

Sofern einer der Vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies un-
schädlich.

30. Zu § 22:

¹Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster in der **Anlage 9** verwiesen. ²Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. ³Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

31. Zu § 23:

¹Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 KVBG gebildet worden sind. ²Wo Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. ³Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Absatz 2 KVBG) ist ein Wahlvorstand zu ernennen.

32. Zu § 25:

¹Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen.

²Es kann nur eine Stimme je Wahlvorschlag abgegeben werden. ³Mehrfachkennzeichnungen eines Namens (Kumulieren) zählen nur als eine Stimme; sie sind nicht als unzulässige Zusätze zu werten, die einen Stimmzettel ungültig machen.

⁴Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kapellengemeinden vorhanden, so hat der Wähler nach § 25 Absatz 5 Satz 1, erste Alternative KVBG in jedem Wahlbezirk einer Kapellengemeinde (§ 11 Absatz 1 KVBG) zwei Stimmen. ⁵Die sich nach § 25 Absatz 5 Satz 1, zweite bis vierte Alternative KVBG ergebenden Wählerstimmen entfallen auf den Wahlbezirk der Kirchengemeinde oder sind auf die Wahlbezirke der Kirchengemeinde zu verteilen.

33. Zu § 26 Absätze 1 und 2:

¹Das Wahlrecht kann auch im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne dass es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf. ²Der Kirchenvorstand hat jedoch nach wie vor darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Missbrauchsmöglichkeiten entgegengewirkt wird.

³Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine der Briefwähler prüfen. ⁴Die Stimmabgabe des Wählers ist sofort in der Wählerliste zu vermerken. ⁵Die Stimmzettelumschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 27 Absatz 3 KVBG).

34. Zu § 26 Absätze 2 und 3:

¹Wahlscheine dürfen nur auf persönlichen oder schriftlichen Antrag bei dem Kirchenvorstand ausgegeben werden. ²Auf telefonische Anforderung, Sammelanforderung mit Listen, Anforderung für Angehörige und andere Wahlberechtigte ohne rechtsgültige schriftliche Vollmacht sowie auf Anforderung bei anderen Personen als den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind Wahlscheine nicht auszugeben. ³Desgleichen dürfen Wahlscheine nicht von Amts wegen ausgegeben werden (Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 10**).

35. Zu § 26 Absatz 6:

¹Die Wahlunterlagen sind dem Kirchenmitglied persönlich oder dem von ihm Bevollmächtigten von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand beauftragten anderen Person auszuhändigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. ²Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagene Personen gegeben werden.

36. Zu § 26 Absatz 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. **Anlage 2**) zu vermerken.

37. Zu § 26 Absatz 9:

¹Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Kirchenvorstand ein, so sind sie noch vor Schluss der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben. ²Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Absatz 2 KVBG).

38. Zu § 27:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.

- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelumschlag mit einem Stimmzettel darin enthalten.
- ¹Zumindest der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein. ²Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.

39. Zu § 28:

¹Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.
²Unstimmigkeiten zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der Stimmzettel sind anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. ³Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. ⁴Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut vom 9. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 77) – RS 90-4 – aufzubewahren. ⁵(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 11**).

40. Zu § 29 Absatz 1:

¹Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen

(Muster für

- die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden ohne Kapellengemeinden siehe **Anlage 12**,
- die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden siehe **Anlage 13**).

²Für das Losverfahren gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.

41. Zu § 29 Absatz 3:

¹Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenvorstehern noch zu Ersatzkirchenvorstehern gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten, wenn keine Ersatzkirchenvorsteher mehr vorhanden sind. ²In einem solchen Fall ist nach § 35 KVBG zu verfahren.

42. Zu § 29 Absatz 4:

Findet an dem Sonntag nach der Wahl in der Kirchengemeinde kein Hauptgottesdienst statt, so ist die Abkündigung am nächsten Sonntag mit Hauptgottesdienst vorzunehmen (Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe **Anlage 14**).

43. Zu § 29 Absatz 5:

¹Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenvorsteher. ²Sie können nach § 34 Absatz 1 KVBG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn der gewählte Kirchenvorsteher ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Absatz 4 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenvorsteher.

44. Zu § 30 Absatz 2:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kirchenkreisvorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 15**.

45. Zu § 31:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher sehr zu empfehlen.

46. Zu § 33:

¹Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen, zu denen auch bisherige Kirchenvorsteher gehören können; sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. ²Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. ³Ihr Amt endet, sobald wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.

⁴Zur Ablösung der nach § 33 Absatz 2 KVBG bestellten Bevollmächtigten kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenvorstehern anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung ist, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht zulässig. ⁵Gemäß § 1 Absatz 5 KVBG gilt dies auch für den Kapellenvorstand.

47. Zu § 34 Absatz 1:

¹Der Ersatzkirchenvorsteher tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem der gewählte Kirchenvorsteher ausgeschieden ist. ²Tritt der Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird ein Ersatzkirchenvorsteher zum Kirchenvorsteher berufen (§§ 36 und 37

KVBG), so scheidet dieser für die restliche Amtszeit der Kirchenvorsteher (§ 1 Absatz 4 KVBG) als Ersatzkirchenvorsteher aus.

48. Zu § 35:

1Der Kirchenvorstand hat dem Kirchenkreisvorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. 2Der Kirchenkreisvorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzt hat. 3Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Absatz 1 Satz 3 gewählten Kirchenvorsteher unterschritten wird. 4Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres der allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände (§ 1 Absatz 3 KVBG).

49. Zu § 37 Absätze 1 und 2:

1Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 37 Absatz 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kirchenkreisvorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden. 2Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 KVBG beschließt der bisherige Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenvorstehern und – soweit vorhanden – den Mitgliedern des Gemeindebeirates über die Berufungsvorschläge (Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenvorstehern siehe **Anlage 16**). 3Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken (§ 44 Absatz 2 KGO).

50. Zu § 38:

Der Kirchenvorstand muss den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf seine Rechte hinweisen (Muster für einen Hinweis an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe **Anlage 17**, die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung eines Kirchenvorstehers siehe **Anlage 18**).

51. Zu § 39 Absatz 1:

1Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchengemeinden (verbundene Kirchengemeinden), so kann die Einführung an verschiedenen Sonntagen vorgenommen werden (vgl. die Zeittafel). 2Sobald die Mehrheit der Kirchenvorsteher eingeführt ist, beginnt die Amtszeit des ganzen Kirchenvorstandes. 3Die Verpflichtung geschieht nach Agenda IV (vgl. Nummer 27).

52. Zu § 40:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit eines Kirchenvorstehers, so scheidet dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Kirchenkreisvorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 42 KVBG festgestellt hat und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

53. Zu § 41:

¹Die Voraussetzungen des Buchstabens b liegen nur dann vor, wenn der Kirchenvorsteher seine ihm durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. ²Vertritt ein Kirchenvorsteher öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Kirchenvorstandes, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

54. Zu § 45:

Die Militärgeistlichen gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind (§§ 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 22. Juni 1961 – Kirchl. Amtsbl. S. 117).

Anlage 1

Muster

für die Aberkennung des Wahlrechts und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

(zu Nrn. 15 und 16 AB KVBG)

Der Kirchenkreisvorstand des

Ev.-luth. Kirchenkreises _____, den _____
(Ort, Datum)

Einschreiben Rückschein ¹⁾
Herrn / Frau

Aberkennung des Wahlrechts

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 5 des
Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände beschlossen, Ihnen das Wahlrecht
abzuerkennen, weil

²⁾

- Der Kirchenkreisvorstand hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet, weil ____
²⁾ – ³⁾

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts – sowie gegen die Anordnung der
sofortigen Vollziehung – ³⁾ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides
schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

²⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

³⁾ Hat der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche
eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

Anlage 2

Muster
für die Wählerliste
 (zu Nr. 21 AB KVBG)

Wählerliste

für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl _____¹⁾ in – dem Wahlbezirk _____ -²⁾
 der Ev.-luth. _____-Kirchengemeinde -Kapellengemeinde²⁾ _____

Lfd. Nr.	Briefwahl- schein ausgestellt	Stimma bgabe	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Stat. Feld	Bemerkungen

¹⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.

²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 3

**Muster für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste
und die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen**
(zu Nrn. 22 und 24 AB KVBG)

Bekanntmachung

Am _____ findet die Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen –
Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ in der Ev.-luth.
_____ Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾
_____ statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen – Kapellenvorsteher und
Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ ist

in _____ ²⁾
von _____ ³⁾ bis _____ ³⁾
von _____ Uhr bis _____ Uhr

für jedes Kirchenmitglied zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Mit
der Auslegung ist jedem Kirchenmitglied Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob es in die Wählerliste
eingetragen ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung mündlich oder schriftlich beim
Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom _____ ³⁾
bis _____ ³⁾ bei dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ in _____
_____ ⁵⁾ Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen
– Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ schriftlich einzureichen.
In – dem Wahlbezirk _____ ¹⁾ – der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde /
Kapellengemeinde _____ ¹⁾ sind _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen
– Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als
_____ ⁴⁾ Namen unter Angabe von Vor- und Zuname, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die
- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- der Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate angehören,
- im Wahlbezirk ihre nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung haben und von denen
erwartet werden kann, dass sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes – Kapellenvorstandes
¹⁾ gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn – im Wahlbezirk _____
- in der Ev.-luth. Kirchengemeinde - Kapellengemeinde ¹⁾ _____
wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.

Der Kirchenvorstand - Der Wahlausschuss ¹⁾

der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde _____

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.

³⁾ Wochentag und Datum.

⁴⁾ Doppelte Zahl der zu Wählenden. ⁵⁾ Volle Anschrift

Anlage 4

Muster

**für einen ablehnenden Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) zu einem
Antrag auf Berichtigung der Wählerliste
(zu Nr. 23 AB KVBG)**

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ der

Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ Einschreiben Rückschein ²⁾
Herrn / Frau

└ _____ , den _____
(Ort, Datum)

└ _____ └ _____

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

Ihr Antrag auf Berichtigung der Wählerliste gemäß § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die
Bildung der Kirchenvorstände ist nicht begründet, weil

_____ ³⁾

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14
Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände beschlossen, Ihrem Antrag
nicht stattzugeben.

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides
schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____

_____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Anlage 5

Muster
für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) zu einem verspäteten
Antrag auf Berichtigung der Wählerliste

(zu Nr. 23 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ der

Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ Einschreiben Rückschein ²⁾
Herrn / Frau

└ _____, den _____
(Ort, Datum)

└ _____ └ _____

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

Ihr Antrag auf Berichtigung der Wählerliste gemäß § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ist nicht fristgerecht gestellt worden, weil er nach Ablauf der Auslegungsfrist am _____ erst am _____ bei der Kirchengemeinde eingegangen ist.

Darum wird Ihr Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände beschlossen, Ihren Antrag auch nicht zum Anlass für eine Änderung der Wählerliste von Amts wegen zu nehmen.

Begründung: _____ ³⁾

Gegen die Entscheidung über die Zurückweisung des unzulässigen Antrages können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand _____ des _____ Ev.-luth. _____ Kirchenkreises _____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Für die Entscheidung über eine Änderung der Wählerliste von Amts wegen ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kirchenvorstandes anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Anlage 6

Muster
für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) über die Streichung eines
Namens aus der Wählerliste
(zu Nr. 23 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ der

Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ Einschreiben Rückschein ²⁾
Herrn / Frau

└ _____, den _____
(Ort, Datum)

└ _____

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14
Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände die Wählerliste geprüft und
beschlossen, Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil _____

³⁾

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides
schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____

_____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Muster
für den Wahlaufsatz
(zu Nr. 28 AB KVBG)

Wahlaufsatz für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ¹⁾ _____ ²⁾ in - dem Wahlbezirk _____ - ¹⁾ der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____				
lfd. Nr.	Name ³⁾ , Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
1				
2				
...				

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen..

²⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen

³⁾ In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 9

Muster
für den Stimmzettel
(zu Nr. 30 AB KVBG)

Stimmzettel						
für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ¹⁾ _____ ²⁾ in						
- dem Wahlbezirk _____ - ¹⁾						
der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____						
Sie haben max. _____ ⁴⁾ Stimmen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.		lfd. Nr.	Name ³⁾ , Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
	○	1				
	○	2				
		...				

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.
²⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.
³⁾ In alphabetischer Reihenfolge.
⁴⁾ Die Zahl der Stimmen des Wählers nach § 25 Absatz 5 KVBG einsetzen – vgl. Nr. 32 AB KVBG.

Muster
für den Briefwahlschein
(zu Nr. 34 AB KVBG)

Briefwahlschein

Nr.: _____

für die **Kirchenvorstandswahl 2012**
in der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Wahlbezirk ¹⁾ _____

**Verlorene Wahlscheine werden
nicht ersetzt!**

geboren am _____, wohnhaft in ²⁾ _____

_____ -Straße, Nr. _____

ist in der Wählerliste des Wahlbezirkes ¹⁾ _____ der Kirchengemeinde ¹⁾ _____

_____ / der Kapellengemeinde ¹⁾ _____

eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Diesem Briefwahlschein sind die Briefwahlunterlagen beigelegt worden.

Versicherung zur Briefwahl	
Unbedingt ausfüllen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig. Dann erst den Briefwahlschein mit dem Stimmzettelschlag in den Wahlbriefumschlag stecken. (Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)	des Briefwählers oder der Briefwählerin:
	Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe. _____, den _____ (Unterschrift des Briefwählers oder der Briefwählerin)
	oder/und der Hilfsperson:
	(falls der Briefwähler oder die Briefwählerin des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen) Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach den Anweisungen des Briefwählers oder der Briefwählerin gekennzeichnet habe. _____, den _____ (Unterschrift der Hilfsperson)

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

Anlage 11

Muster
für die Verhandlungsniederschrift
über die Wahlhandlung
(zu Nr. 39 AB KVBG)

V e r h a n d l u n g s n i e d e r s c h r i f t

über die Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen – Kapellenvorsteher und
Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ im Stimmbezirk _____ des Wahlbezirkes
_____ der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde –
Kapellengemeinde ¹⁾ _____ am _____ in _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr - und nach einer Unterbrechung von _____ Uhr bis _____ Uhr ¹⁾.

Die Wahl wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. _____
(Vorsitzende/r) | 2. _____
(Stellvertreter/in) |
| 3. _____
(Schriftführer/in) | 4. _____
(Stellvertreter/in) |
| 5. _____
(Mitglied) | 6. _____
(Mitglied) ¹⁾ |
| 7. _____
(Mitglied) ¹⁾ | 8. _____
(Mitglied) ¹⁾ |

Vor dem Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Vorsitzende – Die Vorsitzende ¹⁾ des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung mit Gebet.

Die Namen der Wähler und Wählerinnen wurden in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung wurde vermerkt. Sie erhielten den amtlichen Stimmzettel und legten diesen, nachdem sie ihn unbeobachtet haben ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wurden durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand der Wählerliste geprüft, die Wahlbeteiligung vermerkt, die Stimmzettelumschläge von den Briefwahlscheinen abgesondert und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wähler und Wählerinnen die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der Vorsitzende – die Vorsitzende ¹⁾ des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne

befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Wahlbeteiligungsvermerke in der Wählerliste überein
2).

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. Es wurden _____ Stimmzettel vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten, weil auf ihnen keine Namen gekennzeichnet oder weil auf ihnen mehr Namen gekennzeichnet waren, als der Wähler nach § 25 Absatz 5 KVBG Stimmen hatte.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

Danach hatten erhalten:

1. _____ (Name, Vorname)	_____ (Stimmen)
2. _____ (Name, Vorname)	_____ (Stimmen)
3. _____ (Name, Vorname)	_____ (Stimmen)
4. _____ (Name, Vorname)	_____ (Stimmen)
.....	

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit laufenden Nummern versehen und neben den gültigen Stimmzetteln der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am _____ um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Wahlvorstandes:

1. _____ (Vorsitzende/r)	2. _____ (Stellvertreter/in)
3. _____ (Schriftführer/in)	4. _____ (Stellvertreter/in)
5. _____ (Mitglied)	6. _____ (Mitglied) ¹⁾
7. _____ (Mitglied) ¹⁾	8. _____ (Mitglied) ¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage 12

Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden
ohne Kapellengemeinden
 (zu Nr. 40 AB KVBG)

Verhandlung des Kirchenvorstandes - Wahlausschusses ¹⁾ der Ev.-luth. _____
 -Kirchengemeinde _____ zur Feststellung des Ergebnisses der
 am _____ vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand.

Anwesend: _____

 ...

Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschrift – en ¹⁾ über die Wahlhandlung – en ¹⁾ vom Wahlvorstand - von den Wahlvorständen ¹⁾ ordnungsgemäß vorgelegt worden ist – sind ¹⁾.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde
 _____ vom _____ waren in der Kirchengemeinde
 insgesamt _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen,
 davon _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk _____ ¹⁾
 _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk _____ ¹⁾
 ...

Nach der - den Verhandlungsniederschrift – en ¹⁾ des Wahlvorstandes - der Wahlvorstände ¹⁾ haben erhalten
 im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....
 im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....
somit im Wahlbezirk _____ ¹⁾

1.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....
 im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)

2. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

.....

im Stimmbezirk _____¹⁾

1. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

2. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

.....

somit im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

2. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

.....

Zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____ (Name, Vorname)

2. _____ (Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____ (Name, Vorname)

2. _____ (Name, Vorname)

.....

Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____ (Name, Vorname)

2. _____ (Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____¹⁾

1. _____ (Name, Vorname)

2. _____ (Name, Vorname)

.....

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses¹⁾:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 13

Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden
mit Kapellengemeinden
 (zu Nr. 40 AB KVBG)

Verhandlung des Kirchenvorstandes - Wahlausschusses ¹⁾ der Ev.-luth. _____
 -Kirchengemeinde _____ zur Feststellung des Ergebnisses der
 am _____ vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand und zum Kapellenvorstand.

Anwesend: _____

 ...

Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschriften über die Wahlhandlungen von den Wahlvorständen ordnungsgemäß vorgelegt worden sind.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. _____-Kirchengemeinde
 _____ vom _____ waren in der Kirchengemeinde
 insgesamt _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen,
 davon _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____
 _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk _____
 _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk _____ ¹⁾

...
 Nach dem Beschluss des Kapellenvorstandes der Ev.-luth. Kapellengemeinde _____
 vom _____ waren in der Kapellengemeinde insgesamt _____ Kapellenvorsteher und
 Kapellenvorsteherinnen zu wählen.

Nach den Verhandlungsniederschriften der Wahlvorstände haben erhalten
 im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1. _____	_____
(Name, Vorname)	(Stimmen)
2. _____	_____
(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....

im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1. _____	_____
(Name, Vorname)	(Stimmen)
2. _____	_____
(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....

somit im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____

1. _____	_____
(Name, Vorname)	(Stimmen)
2. _____	_____
(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....

im Stimmbezirk _____¹⁾

1. _____ (Stimmen)

2. _____ (Stimmen)

.....

im Stimmbezirk _____¹⁾

1. _____ (Stimmen)

2. _____ (Stimmen)

.....

somit im Wahlbezirk _____

1. _____ (Stimmen)

2. _____ (Stimmen)

.....

Zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____

1. _____ (Name, Vorname)

2. _____ (Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____

1. _____ (Name, Vorname)

2. _____ (Name, Vorname)

.....

Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____²⁾

1. _____ (Name, Vorname)

2. _____ (Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____

1. _____ (Name, Vorname)

2. _____ (Name, Vorname)

.....

Zu Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorstehern in der Ev.-luth. Kapellengemeinde _____
sind damit gewählt:

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Zu Ersatzkapellenvorsteherinnen und Ersatzkapellenvorstehern sind damit gewählt:

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den
Mitgliedern des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Vgl. § 34 Abs. 3 KVBG.

Muster
für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(zu Nr. 42 AB KVBG)

Bekanntgabe

Bei der am _____ vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand - Kapellenvorstand ¹⁾
sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ gewählt worden:

1. _____ (Name) ²⁾
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)
4. _____ (Name)
- ...

3)

Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern – Ersatzkapellenvorsteherinnen und Ersatzkapellenvorstehern ¹⁾ sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. _____ (Name) ²⁾
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)
- ...

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ ⁴⁾ anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekanntzugeben, in welchem Wahlbezirk die Betreffenden gewählt worden sind.

³⁾ In Kapellengemeinden ist hinzuzufügen: Damit ist/sind zugleich zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern der Ev.-luth. _____-Kirchengemeinde _____ gewählt worden: _____ (Name)

⁴⁾ Volle Anschrift.

Anlage 15

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Kirchenkreisvorstandes
im Wahlanfechtungsverfahren
(zu Nr. 44 AB KVBG)

Der Kirchenkreisvorstand des

Ev.-luth. Kirchenkreises _____

┌ Einschreiben Rückschein ¹⁾
Herrn / Frau

└ _____, den _____
(Ort, Datum)

┌ _____└ _____

Anfechtung der Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ²⁾ in der Ev.-luth.
_____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ²⁾ _____

Ihre Beschwerde vom _____

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am _____ Ihre Beschwerde vom _____,
mit der Sie die am _____ in der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde –
Kapellengemeinde ²⁾ _____ durchgeführte Wahl angefochten haben,
zurückgewiesen.

Begründung: ³⁾

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die das
Landeskirchenamt in Hannover entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche
nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169
Hannover, oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern
(zu Nr. 49 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes - Kapellenvorstandes ¹⁾ hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ gemäß § 37 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern – zum Kapellenvorsteher oder zur Kapellenvorsteherin ¹⁾ berufen:

1. _____ (Name)

2. _____ (Name)

3. _____ (Name)

...

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein zum Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin – zum Kapellenvorsteher oder zur Kapellenvorsteherin ¹⁾ berufenes Gemeindemitglied nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 17

Muster
für einen Hinweis des Kirchenvorstandes an den Patron oder die Patronin auf eine
bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes

(zu Nr. 50 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ Herr / Frau _____ , den _____
└ (Ort, Datum)

┌ _____
└ _____

Neubildung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

aufgrund der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)
wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____
zum 1. Juni _____ ¹⁾ wieder neu gebildet werden.

Gemäß § 38 KVBG können Sie als Patron oder Patronin selbst als Kirchenvorsteher oder
Kirchenvorsteherin in den Kirchenvorstand Ihrer Patronatsgemeinde eintreten. ²⁾

Wenn Sie nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten, können Sie einen Kirchenvorsteher oder
eine Kirchenvorsteherin ernennen. Der oder die Ernante muss Mitglied der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers und in seiner oder ihrer Kirchengemeinde zum
Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin wählbar sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zum Wahltag, dem _____, mit.

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung:

Ein entsprechender Hinweis ergeht, soweit sich ein Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde
bezieht.

¹⁾ _____
¹⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.

²⁾ Für Kompatrone und körperschaftliche Patrone gemäß § 38 KVBG abändern.

Muster

**für die Bekanntgabe des Eintritts der Patronin oder des Patrons in den Kirchenvorstand
oder der Ernennung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers**

(zu Nr. 50 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Patron – die Patronin ¹⁾ der Ev.-luth. _____-Kirchengemeinde _____ mitgeteilt, dass er / sie selbst in den Kirchenvorstand eintrete
- dass er / sie _____ (Name) zum Kirchenvorsteher – zur Kirchenvorsteherin ernenne ¹⁾.

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Ernennung des / der _____ (Name) zum Kirchenvorsteher – zur Kirchenvorsteherin ¹⁾ durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ ²⁾ anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der oder die Ernannte nicht Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in seiner oder ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin nicht wählbar ist. Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Volle Anschrift.

